

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen, nachfolgend als "Bedingungen" bezeichnet, sind zwischen der SFS Group Germany GmbH als Verkäufer oder Unternehmer, nachfolgend "Verkäufer" genannt, und ihren Abnehmern, nachfolgend als "Besteller" oder "Käufer" bezeichnet, verbindlich.

Sie gelten ausschließlich für Produkte der Marke GESIPA®.

1.2. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB

1.3 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote vom Verkäufer erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Andere Bedingungen gelten nur, wenn diese vom Verkäufer schriftlich akzeptiert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Abnehmer unter Hinweis auf seine Geschäfts- beziehungsweise Einkaufsbedingungen ein Angebot vom Verkäufer bestätigt.

2. Preise und Mengen

2.1 Es gelten die vereinbarten Preise. Alle Preise sind in EURO und schließen keine Verpackung, Fracht, Porto, Zölle und Wertversicherung ein. Die Preise verstehen sich netto und schließen die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht mit ein. Der Besteller ist zur Zahlung der der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer verpflichtet.

Preislisten: An Preise, die in Preislisten aufgeführt sind, ist der Verkäufer nicht gebunden. Preisanpassungen, bezogen aber nicht beschränkt auf veränderte Marktverhältnisse, Teuerung oder Kursschwankungen, bleiben ohne Voranzeige jederzeit vorbehalten.

Preisänderungen: Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich bis zur Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die Vertriebskosten, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Vertragsschluss und Lieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Der Verkäufer ist bei Anschlussaufträgen nicht an Preise aus vorhergehenden Aufträgen gebunden.

2.2 Die Gültigkeit der Angebote vom Verkäufer bleibt, soweit keine spezielle Befristung angegeben ist, mit den obgenannten Einschränkungen auf einen Monat ab Angebotsdatum beschränkt.

2.3. Der Verkäufer ist befugt, im Rahmen der handelsüblichen Mengentoleranzen von +/- 10% die Bestellmenge zu ändern. Teillieferungen sind zulässig. Die Berechnung erfolgt für die jeweils gelieferte Menge.

3. Dokumentationen

Die Mass- und Textangaben sowie die Abbildungen in Dokumenten jeder Art vom Verkäufer sind unverbindlich. Bei der Herstellung von kundenspezifischen Produkten ist, sofern eine vom Verkäufer erstellte Zeichnung vorliegt, diese verbindlich.

4. Rechtsnormen und behördliche Anordnungen

4.1 Besteller haben den Verkäufer über Rechtsnormen und behördliche Anordnungen zu informieren, welche die Lieferung, die Ausstattung oder die Verwendung der angefragten oder bestellten Ware betreffen. Diese Informationspflicht umfasst insbesondere Bestimmungen über die Beschaffenheit und den Einsatz der zu liefernden Ware, Sicherheitsvorschriften, Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen, Verordnungen und Spezifikationen über verbotene Substanzen, Importvorschriften usw.

4.2 Bei Verletzung dieser Informationspflicht lehnt der Verkäufer jede Haftung ab. Der Besteller verpflichtet sich in diesem Fall, den Verkäufer von allen daraus erwachsenden Ansprüchen vollumfänglich freizuhalten.

5. Sonderanfertigungen

5.1 Der Besteller übernimmt alleine die Verantwortung für, aber nicht beschränkt auf die Richtigkeit der Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe, Modelle, Muster und Angaben, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung vom Verkäufer ist bei kundenspezifischen Produkten auf die Zeichnungskonformität beschränkt.

5.2 Der Besteller garantiert dem Verkäufer, dass die Herstellung der bestellten Sonderanfertigungen ohne die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechten, bzw. gewerblichen Schutzrechten, zulässig ist. Andernfalls kann der Verkäufer gegen volle Schadloshaltung durch den Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus, den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte vollumfänglich frei zu halten.

5.3 Der Verkäufer hat das Recht, ohne Schadenersatzfolgen von einem Liefervertrag zurückzutreten, wenn sich in der Herstellung unvorhergesehene Schwierigkeiten einstellen, die unter vertretbarem Aufwand nicht gelöst werden können.

6. Beigestellte Ware

6.1 Wenn der Besteller Produkte zur weiteren Bearbeitung beistellt, so sind von diesen, sofern nichts anderes vereinbart, 10% mehr als die Bestellmenge anzuliefern.

6.2 Die Wareneingangsprüfung vom Verkäufer beschränkt sich auf die Identifikation der Ware, Sichtung der Liefer- und Prüfpapiere, Feststellung äusserlich deutlich erkennbarer Transportschäden sowie einer auf Schätzung beruhenden Mengenkontrolle. Alle Kosten, hervorgerufen durch qualitative Mängel, Mengenabweichungen oder zu späte oder falsche örtliche Anlieferung, gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Lieferfristen / -termine und Lieferverpflichtungen

7.1 Lieferfristen / -termine sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich, schriftlich bestätigt werden. Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrealistische Lieferfristen vereinbart und diese dann vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht einhält. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den unmittelbaren Verzugschaden. Entgangener Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechungen und Kosten oder Aufwendungen für Deckungskäufe werden nicht ersetzt.

7.2 Unvorhergesehene Ereignisse wie beispielsweise höhere Gewalt sowie anderweitige, vom Verkäufer oder seinen Lieferanten nicht beeinflussbare Ereignisse entbinden den Verkäufer von der Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Lieferung. Entschädigungsansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.3 Aufträge auf Abruf (Rahmenaufträge) sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Sofern nichts anderes vereinbart, ist es in solchen Fällen dem Verkäufer freigestellt, die ganze Menge des Rahmenauftrages in Verantwortung des Käufers herzustellen. In diesem Fall schuldet der Besteller auch bei Nichtabruf den gesamten Auftragswert. Bezug und Zahlung des gesamten Auftrages haben spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem ersten vereinbarten Liefertermin zu erfolgen.

8. Verpackung

Die Verpackung wird dem Besteller belastet und nicht zurückgenommen. EURO-Paletten, Boxen und Mehrwegbehälter sind hiervon ausgenommen und werden ausgetauscht bzw. belastet oder gutgeschrieben. Ohne besondere Vereinbarung wählt der Verkäufer eine geeignet erscheinende Verpackungsart.

9. Versand

9.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefert der Verkäufer ab Werk, bei Auslandsendungen unverzollt und unverteuert. Ohne besondere Vereinbarung wird der Verkäufer eine geeignet erscheinende Versandart wählen. Die Gefahr geht mit dem Verladen der Erzeugnisse im Lieferwerk auf den Besteller über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Kosten für Express-Sendungen werden dem Besteller belastet.

9.2 Rücksendungen: Allfällige Rücksendungen dürfen nur mit Zustimmung vom Verkäufer erfolgen. Nehmen wir Ware zurück, so kann diese, wenn es sich um Standardfertigung und -verpackung in einwandfreiem Zustand handelt, welche maximal vor 24 Monaten gekauft wurde, nur mit 75% des berechneten Warenwertes gutgeschrieben werden. Derartige Kulanzgutschriften werden nur zur Verrechnung ausgestellt und werden nicht ausgezahlt.

Bei Sonderanfertigungen ist die Rücknahme in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Zahlungskonditionen

10.1 Wenn nichts anderes vereinbart, sind Forderungen des Verkäufers 14 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ohne gegenteilige Vereinbarung gilt der EURO als Vertragswährung. Der Empfang von Barzahlungen ist nicht gestattet. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert.

10.2 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, welche auf eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers hinweisen, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vereinbarte Lieferungen zu stoppen. In diesem Fall werden alle Forderungen des Verkäufers sofort zur Zahlung fällig.

10.3 Bei Zahlungsverzug wird ein handelsüblicher Verzugszins in Rechnung gestellt.

10.4 Der Verkäufer behält sich vor, Vorauszahlung, Akkreditiv oder Bankbürgschaft zu verlangen. Wird eine solche Forderung nicht erfüllt, kann der Verkäufer ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung oder zur Verrechnung mit Gegenansprüchen berechtigt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegenüber bestehender oder künftig entstehender Zahlungsverpflichtungen des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Eigentum des Verkäufers als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

11.2 Solange der Verkäufer noch eine Forderung an den Käufer hat, gilt eine Be- oder Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Ware als für den Verkäufer vorgenommen, unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer (§ 947 BGB) steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen mit ihr Verarbeiteten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware. In allen Fällen der Be- und Verarbeitung gilt der Käufer als Verwahrer. Aus der Be- und Verarbeitung und der Verwahrung stehen ihm keine Ansprüche gegen den Verkäufer zu.

11.3 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder einzuziehen, solange er nicht im Verzug ist.

11.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung oder dem Einbau der Vorbehaltsware (insbesondere aus Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag) gelten bereits jetzt als im Zeitpunkt ihrer Entstehung an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung und an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert, weiterverarbeitet oder eingebaut wird. Sicherungsrechte des Käufers gegen seine Abnehmer gehen mit auf den Verkäufer über.

11.5 Wird die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert, weiterverarbeitet oder eingebaut, gilt die Abtretung der Forderung nach Artikel 11.4. (d.h. vorhergehender Absatz) nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei der Lieferung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gem. 11. 2. hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Soweit der Käufer einem Abtretungsverbot unterliegt, hat er den Verkäufer zu verständigen und auf Verlangen des Verkäufers die Zustimmung seines Vertragspartners herbeizuführen.

11.6 Der Käufer ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Verkäufers bis zum jederzeitigen Widerruf seitens des Verkäufers einzuziehen. Er ist nicht berechtigt, über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen. Auf Verlangendes Verkäufers ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an den Verkäufer bekannt zu geben und dem Verkäufer schriftlich die Abnehmer nach Namen und Anschrift sowie die ihm zustehende Forderung genau, insbesondere nach Art und Größe zu benennen sowie die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

11.7 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware oder an den an den Verkäufer abgetretenen Forderungen begründen oder geltend machen wollen; er hat den Dritten sofort auf das Recht des Verkäufers hinzuweisen.

11.8 Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäuferverpflichtet, die Übertragung eines entsprechenden Teils des Eigentums bzw. die Freigabe anderer Sicherheiten nach Artikel 11.2. vorzunehmen, soweit der Wert der Gesamtforderung des Verkäufers nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersichert ist; Bezugsgröße für die Ermittlung des Wertes ist der Rechnungswert der vom Verkäufergelieferten Ware.

11.9 Soweit der Eigentumsvorbehalt mit den Bedingungen des Verkäufers im Auslandsgeschäft nicht voll wirksam sein sollte, ist der Käufer verpflichtet, Vereinbarungen mit dem Verkäufer zu treffen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, damit ein entsprechender Erfolg erreicht wird.

11.10 Die vorstehenden Vorschriften sind auf Leistungen aufgrund eines Werk- oder Werklieferungsvertrags entsprechend anwendbar.

12. Werkzeuge / Entwicklungsleistung

12.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleiben Werkzeuge aller Art, Produktionsanlagen sowie Entwicklungsleistungen im Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Besteller anteilige Kosten bezahlt hat. Werden vom Besteller nachträgliche Änderungen verlangt, werden die Kosten separat verrechnet. In einem solchen Fall werden die Liefertermine neu vereinbart.

12.2 Wird innerhalb der vereinbarten Frist die dem Angebot vom Verkäufer zugrunde gelegte Menge nicht abgenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht gedeckte Kosten für Werkzeuge, Produktionsanlagen und Entwicklungsleistungen nachzufordern.

12.3 Vereinbarte Aufbewahrungspflichten von Werkzeugen und Produktionsanlagen erlöschen automatisch nach Serienauslauf des Produktes, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem letzten Bezug beim Verkäufer.

13. Mängelrügen

13.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Mangel unverzüglich schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

13.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Lieferung der Sache.

13.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

13.4 Mit der Mängelanzeige erhält der Verkäufer das Recht, den mitgeteilten Mangel durch vom Verkäufer ausgewählte Experten überprüfen zu lassen.

13.5 Die beanstandete Ware ist in jedem Fall ordnungsgemäß aufzubewahren, bis der Verkäufer das Einverständnis zur Rücksendung erteilt. Allfällige Folgekosten aufgrund nicht bestätigter Rücklieferungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers.

13.6 Bei berechtigten Beanstandungen oder Falschlieferungen hat der Käufer ausschließlich das Recht auf vertragskonforme Nachlieferung durch den Verkäufer innerhalb angemessener Frist. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.

13.7 Die Haftung für Mängelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt sowohl für indirekte und direkte Schäden als auch entgangenen Gewinn. Nacharbeiten an Teilen, die ohne Zustimmung des Verkäufers durchgeführt werden sowie unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haben den Verlust aller Mängelansprüche gegen den Verkäufer zur Folge.

13.8 Sind vom Käufer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) notwendig, die durch vom Verkäufer gelieferte mangelhafte Ware verursacht werden, so sind diese Maßnahmen vor Durchführung mit dem Verkäufer abzustimmen. Andernfalls stehen dem Besteller gegen den Verkäufer keine Ersatzansprüche zu.

14. Produkthaftungspflicht

14.1 Ansprüche aus Produkthaftungspflicht werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Sollte der Verkäufer trotzdem von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen freistellen.

14.2 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

14.3 Soweit der Verkäufer für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet, ist die Haftung des Verkäufers auf den Schaden beschränkt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist; maximal jedoch auf einen Betrag von 1.000.000 EUR.

14.4 Für alle anderen Fälle der Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ein Schadensersatzanspruch unter Ausschluss jeglicher Haftung für entgangenen Gewinn auf einen Betrag von 700.000 EUR beschränkt.

15. Auftragsannullierungen

15.1 Die Annullierung von Aufträgen setzt ein schriftliches Einverständnis vom Verkäufer voraus.

15.2 Im Falle von Auftragsannullierungen ist der Kunde verpflichtet, alle mit dem Auftrag zusammenhängenden beim Verkäufer aufgelaufenen Kosten zu übernehmen insbesondere für Rohmaterial, Werkzeuge aller Art, auftragspezifische Produktionsanlagen, nicht gedeckte Entwicklungskosten sowie angearbeitete und fertige Produkte.

15.3 Der Verkäufer ist berechtigt von Lieferverpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert oder sich anders präsentiert, als sie dem Verkäufer dargestellt wurde. Damit verbundene Ansprüche des Bestellers werden im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

16. Nachdrucke / Vervielfältigungen

Nachdrucke und jede Art von Vervielfältigungen -auch auszugsweise- von, aber nicht beschränkt auf, Broschüren, Normen des Verkäufers etc. sind nur zulässig mit schriftlicher Genehmigung vom Verkäufer.

17. Geheimhaltung

Sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Erläuterungen und Muster vom Verkäufer stellen vertrauliche, geheim zuhaltende Informationen dar, die unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

18. Datenschutz

18.1 Falls zwischen dem Käufer und dem Verkäufer personenbezogene Daten über Mitarbeiter oder Geschäftspartner ausgetauscht werden, sind diese mit grösster Sorgfalt und Vertraulichkeit sowie gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu behandeln. Der Käufer holt die nach Gesetz erforderlichen Einwilligungen seiner jeweiligen Mitarbeiter oder Geschäftspartner für die Datenverarbeitung ein.

18.2 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer die für die Durchführung der geschäftlichen Beziehungen notwendigen personenbezogenen Daten seiner Ansprechpersonen verwendet. Diese Verwendung beinhaltet, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, auch die Übermittlung der Daten innerhalb der SFS Group ins In- und Ausland. Sollten personenbezogene Daten an Konzerngesellschaften der SFS Group übermittelt werden, die sich in Ländern ohne angemessenen Datenschutz befinden, wird der Schutz der Daten durch vertragliche Datenschutzklauseln garantiert.

19. Verbindlicher Originaltext

Falls sich zwischen der deutschen und den in anderen Sprachen abgefassten Verkaufsbedingungen Differenzen ergeben sollten, ist der deutsche Originaltext gültig.

20. Erfüllungsort

Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für Zahlungen Mörfelden-Walldorf.

21. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Oberursel/Ts. Der Besteller/Käufer verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitz-Gerichtsstand.

22. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Besteller/Käufer gilt ausschliesslich das deutsche Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf).



SFS Group Germany GmbH
Industrial End Markets – GESIPA®
Nordendstraße 13-39, 64546 Mörfelden-Walldorf
T +49 (0) 6105 962-0
info@gesipa.com, gesipa.com
USt-ID DE 814710393

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.